

Entgeltordnung des Volkshochschulkreises Lüdinghausen vom 18.08.1978 in der Fassung der 12. Änderung vom 15.04.2011

§ 1 Entgeltpflicht

Für die Teilnahme an Veranstaltungen des Volkshochschulkreises Lüdinghausen sind, sofern diese nicht entgeltfrei durchgeführt werden, Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu zahlen.

§ 2 Höhe der Teilnehmerentgelte

(1) Die Entgelte betragen mit Wirkung vom 01.08.2011, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu berücksichtigen sind, für

1. Vorträge = kostenfrei
2. Kurse, Lehrgänge und Arbeitsgemeinschaften
von 1 bis 12 Unterrichtsstunden 2,10 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten)
ab 13 Unterrichtsstunden 1,90 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten)

(2) Studienfahrten und -reisen werden kostendeckend kalkuliert. Zusätzlich werden 5 v. H. der jeweils zu berechnenden Gesamtkosten für Verwaltungsleistungen erhoben.

§ 3 Sonstige Entgelte

Für zusätzliche Leistungen der VHS (Unterrichtsmedien, Geräten und Fachräumen u. ä.) sowie Kursnebenkosten werden Zuschläge zu den Teilnehmerentgelten auf der Grundlage der der VHS entstehenden Kosten festgesetzt. Die zur Kursteilnahme erforderlichen Lehr- und Lernmittel gehen zu Lasten der Teilnehmenden.

§ 4 Sonderbestimmungen

Der VHS-Leiter kann anordnen, dass für bestimmte Veranstaltungen wegen ihres besonderen Inhaltes oder ihrer besonderen Kosten keine oder ermäßigte Entgelte oder höhere Entgelte oder (für entgeltfreie Veranstaltungen) Entgelte erhoben werden.

§ 5 Ermäßigung und Befreiung von Teilnehmerentgelten

(1) Die gemäß § 2 zu entrichtenden Teilnehmerentgelte werden beim Nachweis der nachstehend genannten Voraussetzungen wie folgt herabgesetzt:
Empfänger nach SGB II (Arbeitslosengeld II), SGB III (Arbeitslosengeld I), SGB XII (Sozialhilfe) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zahlen auf Antrag das halbe Entgelt.